

Vorlage-Nr.: **1497-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 610 - Schulservice, Volkshochschule

Beteiligungen: 240.2 - *Recht*
250 - *Revision*
EB - *Erster Kreisbeigeordneter*
L - *Landrat*

Produkt: **1.04.04.01 Kursbetrieb**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Neue Satzung der Volkshochschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Volkshochschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss zugestimmt.

Auf der Grundlage des §5 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 sowie §8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Land Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001 beschließt der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung und Name

- (1) In Erfüllung des §8 Abs. 1 HWBG betreibt der Landkreis Darmstadt-Dieburg (nachfolgend Landkreis) eine Einrichtung der Weiterbildung unter dem Namen „Volkshochschule Darmstadt-Dieburg“ (nachfolgend VHS Da-Di).
- (2) Die VHS Da-Di ist als Fachbereich der Kreisverwaltung eine rechtlich nicht selbständige öffentliche Einrichtung des Landkreises.
- (3) Der Landkreis als Träger der VHS Da-Di ist Mitglied des Hessischen Volkshochschulverbandes.

§ 2

Grundsätze und Ziele

- (1) Die VHS Da-Di ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens.
- (2) Sie stellt eine flächendeckende Grundversorgung im Sinne der §§ 2 und 9 HWBG im

- Landkreis Darmstadt-Dieburg sicher.
- (3) Sie bietet (Weiter-)Bildungsberatung und entwickelt Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung an Weiterbildung.
 - (4) Die Weiterbildungsangebote sollen Benachteiligungen entgegenwirken, zur Chancengleichheit beitragen und der Bekämpfung rassistischer und extremistischer Bestrebungen dienen.
 - (5) Es werden spezielle Angebote zur beruflichen Weiterqualifizierung und zur Erlangung von nachholenden Schulabschlüssen gemacht.
 - (6) Die VHS Da-Di verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage.
 - (7) Die VHS Da-Di gestaltet ihre Bildungsangebote eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Region.

§ 3

Ansprechpersonen vor Ort

- (1) Die VHS Da-Di kann in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ehrenamtlich tätige Ansprechpersonen (Zweigstellen) beauftragen.
- (2) Diese Ansprechpersonen sind Ansprechpartner/innen für Kursleitungen und Teilnehmende vor Ort.
- (3) Aufgabe der Zweigstellen ist die Werbung für das Kursangebot vor Ort nach Absprache mit der VHS Da-Di.
- (4) Die Zweigstellen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine Zweigstellenkonferenz auf Einladung der VHS Da-Di statt.

§ 4

Kursleitungen

- (1) Die Kursleitungen der VHS Da-Di sind frei- oder nebenberuflich tätig. Die fachliche und pädagogische Eignung ist nachzuweisen. Sie unterrichten im Rahmen des Kursprogramms eigenverantwortlich.
- (2) Die Tätigkeit der Kursleitungen wird durch die mit ihnen geschlossenen Lehrverträge geregelt.
- (3) Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen Honorarordnung.
- (4) Die Kursleitungen werden auf Einladung der VHS Da-Di zu Programmbereichskonferenzen eingeladen und können sich dort einbringen.

§ 5

Kursräume

- (1) Für den Kursbetrieb der VHS Da-Di stehen eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises können durch die VHS Da-Di genutzt werden solange der originäre Betrieb (z.B. schulischer Unterricht) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Weitere Räumlichkeiten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden können durch die VHS Da-Di im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemietet werden.

§ 6

Teilnehmende

- (1) Kurse und Veranstaltungen der VHS Da-Di sind für alle Menschen nach Vollendung des 15. Lebensjahres zugänglich.
- (2) Für die Teilnahme wird in der Regel eine Gebühr gemäß gültiger Gebührenordnung erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Begründung:

Die aktuell gültige Satzung datiert aus 1998. Eine Änderung war aus verschiedenen Gründen erforderlich:

- Sprachliche Anpassung
- Herstellung des Rechtsbezugs
- Klarstellung der gesetzlichen Verpflichtung
- Klarstellung der Aufgaben und Rechtstellung der (optionalen) Zweigstellen
- Klarstellung der Aufgaben und Rahmenbedingungen der Kursleitungen
- Umgang mit der VHS-Kommission

In den letzten Jahren war sowohl die Besetzung der Kommission mit Sachkundigen als auch die Beschlussfähigkeit der Sitzungen nur mühsam oder gar nicht herzustellen. Beschlüsse fasst ohnehin nicht die VHS-Kommission sondern der KA (Gebühren-/Honorarordnung) oder der KT (HH-Plan /Satzung). Die Funktion der jetzigen Kommission entspricht eher der eines Beirats, nicht der einer Kommission nach HKO/HGO.

Die Einbindung der Kursleitungen erfolgt durch die Programmbereichskonferenzen, die politischen Gremien können durch einen jährlichen Bericht informiert werden.

Ein übersichtlicher Vergleich der seitherigen Satzung mit der beabsichtigten Neufassung ist in Form einer Synopse beigefügt, in der die erfolgten Änderungen kommentiert sind.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Produkt:

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2022	2023	2024
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2022	2023	2024
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Anlage:

- Synopse

Alternativen:

keine